

Schuldistanz begegnen – Anzeichen erkennen und wahrnehmen (AV Schuldistanz aktualisiert vom 24.03.24)

- können Schüler:innen nicht zur Schule kommen (Krankheit/sonstiger unvorhergesehener wichtiger Grund), so sind Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Schule **am ersten Tag des Fernbleibens** in Kenntnis zu setzen (Klassenkameraden Bescheid geben [v.a. GS] / Email an Klassenlehrer:in)
- bei längerem Fernbleiben muss spätestens am 3. Tag des Fernbleibens eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten in Schriftform / elektronischer Form vorliegen inklusive Angaben über voraussichtliche Dauer des Fernbleibens
- bei Rückkehr der Schüler:innen muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der Eltern/der volljährigen Person vorgelegt werden mit Dauer- und Grundangaben (z.B. Erkrankung) des Fehlens
→ erfolgt dies nicht, ist die Fehlzeit **unentschuldigt**
- die Anwesenheit von Schüler:innen ist in jeder Stunde zu dokumentieren
→ fehlt ein Kind morgens in der 1. Unterrichtsstunde unentschuldigt, müssen die **Eltern per Anruf informiert** werden (Gym über Sekretariat möglich), denn es besteht eine Verpflichtung der Elterninfo ab dem 1. fehlenden Schultag sowie eine Dokumentation der Elterninfo
- das Verfahren der **Schulversäumnisanzeige** wird verschlankt: **NUR** noch das Schulamt muss informiert werden, nicht mehr Jugendamt / schulpsycholog. Dienst
→ 5 unentschuldigter Fehltage pro SHJ Meldung per Formular *Schulversäumnisanzeige*
Schul II 141 - Mitteilung über Schulversäumnis (08.24),
pro weiterer 5 Fehltage jeweils Meldung per Formular *Folgemeldungen* Schul II 142 -
Folgemeldung zur Schulversäumnisanzeige (08.24) sowie Elterngespräch
→ 6 einzelne unentschuldigte Fehlstunden pro SHJ gelten als ein unentschuldigter Fehltag
→ **NEU**: nach der 2. Verspätung pro SHJ, egal welche Minutenzahl, wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen
- für Schüler:innen der Klassen 1-6 prüft Schule ab dem 5. Fehltag im SHJ, ob ein **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** beim Jugendamt zu melden ist
- ab Klasse 7 gilt dies ab dem 11. unentschuldigten Fehltag im SHJ
- ab 11 **entschuldigter** Fehltagen pro HJ: Brief an Sorgeberechtigten (Anlage 9 Handreichung Schuldistanz)
- ab 20 **entschuldigter** Fehltagen pro HJ: Meldung beim Gesundheitsdienst

Das Recht auf Bildung ist verbunden mit der Schulpflicht. Der regelmäßige Besuch der Schule ist Voraussetzung dafür, dass Schülerinnen und Schüler schulische Erfolge erzielen und den bestmöglichen Schulabschluss erlangen können.

Eine erfolgreiche Schule lebt von der Beteiligung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Schuldistanz kann daher als auch als negative Form von Partizipation gedeutet werden und ihre Duldung hat Folgen für die Qualität einer jeden Schule.



(von 2015)



(von 2019)

KONTAKTE

Schulamt Reinickendorf:

Frau Czommer

(030) 90294-4745

schulpflicht@reinickendorf.berlin.de

Gesundheitsamt Reinickendorf:

(030) 90294-5068

gesundheitsamt@reinickendorf.berlin.de

Jugendamt Reinickendorf:

Herr Arjan Koohgiliani

(030) 90294-6632

arjan.koohgiliani@reinickendorf.berlin.de

	Pädagogisches Handeln der Klassenleitung / Schule	Anlagen
	Information an Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über Schulpflicht	Anlage 1
Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin • bei anhaltenden Phänomenen informelles Gespräch mit den Erziehungsberechtigten • unentschuldigtes Fehlen am ersten Tag: Anruf bei den Erziehungsberechtigten 	Anlage 6
Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin bei zwei bis fünf unentschuldigten Fehltagen: • Brief an die Sorgeberechtigten, ggf. Einladung zum Gespräch • Hausbesuch (durch Lehrkraft und ggf. Sozialarbeiter/in), falls auf Brief und Anruf nicht reagiert wird • Dokumentation im Schülerbogen 	Anlage 2
	<p>Rechtliches Handeln Bei jeweils fünf unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr Schulversäumnisanzeige an das Schulamt</p>	Anlage 3
	<p>ab fünf unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brief an die Sorgeberechtigten: Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, den Sorgeberechtigten, ggf. der Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie • Dokumentation im Schülerbogen 	Anlage 4 Anlage 5
Stufe 3	<p>ab 11 unentschuldigten Fehltagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung eines gemeinsamen Beratungsgesprächs / einer Schulhilfekonferenz durch Schule, ggf. Schulsozialarbeit, Jugendamt und schulpsychologischer Dienst • Einladung an die Erziehungsberechtigten • Dokumentation im Schülerbogen <p>ab 11 entschuldigten Fehltagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brief an die Sorgeberechtigten 	Anlage 9
Stufe 4	<p>ab 20 unentschuldigten Fehltagen: abgestimmte Intervention von Schule und Jugendamt</p> <p>ab 20 entschuldigten Fehltagen: Anmeldung beim Gesundheitsdienst</p>	
Stufe 5	Abgestimmte Intervention zwischen Schule und Jugendamt	